

legenden Verfassungsartikel, wie er aus der Willenskundgebung der grossen Mehrheit des Schweizervolkes und der Stände hervorgegangen ist, nicht gerecht. Dagegen wird der Gesetzgeber bei der Anlage der Versicherung auf die Tragfähigkeit unserer Wirtschaft und im Rahmen der Volksversicherung soweit wie möglich auf die besondern Bedürfnisse der einzelnen Bevölkerungs- und Erwerbsgruppen Rücksicht zu nehmen haben. Diese Pflicht besteht auch in bezug auf die Organisation und die Durchführung der Versicherung. Hier schreibt schon die Verfassung dem Gesetzgeber den Weg vor, indem sie ihn zur Heranziehung der Kantone und Gemeinden verpflichtet. Die Berücksichtigung unserer gegebenen politischen Gliederung, die Verwaltung der Versicherung mit Hilfe der dazu berufenen Organe der Kantone und Gemeinden, wird ihr auch die politische Fundierung bieten, die ihr ebenso notwendig ist wie die wirtschaftliche und ohne welche ein Werk von diesem Ausmasse auf die Dauer nur unter Schwierigkeiten bestehen kann.

II. Bevölkerungsstatistische Grundlagen der Versicherung.

Einer Erörterung der Organisation und der Aufstellung eines bestimmten Projektes für die Versicherung hat eine sorgfältige Beschaffung der bevölkerungsstatistischen Unterlagen voranzugehen. Sie hat sich auf eingehende Untersuchungen und versicherungstechnische Berechnungen zu stützen und ist für alle Fälle vorzunehmen, gleichviel welche Organisation, speziell in finanzieller Beziehung, gewählt werde. Insbesondere entbindet die in Aussicht genommene Wahl des Umlagesystems keineswegs von der Pflicht, sich über die künftige Entwicklung der Belastung Rechenschaft zu geben. Während beim Deckungsverfahren gewissermassen eine Berechnung für einen einzigen Stichtag, die versicherungstechnische Eintrittsbilanz, über die zu erwartende Belastung von Versicherten und Staat im grossen und ganzen Aufschluss zu geben vermag und die Bilanz selber die Richtlinien für die Aufbringung der Mittel vorzeichnet, ist bei der Wahl des Umlageverfahrens ein Budget der Leistungen und Gegenleistungen in der Versicherungsgemeinschaft auf längere Zeit hinaus aufzustellen. Da die Versicherungsgemeinschaft die ganze erwachsene Bevölkerung umfasst, hat sich der Gesetzgeber über deren Zunahme und künftige Altersschichtung Rechenschaft zu geben.

Die Höhe der bei gegebenen Prämien und Renten in jedem Jahr zu erwartenden Prämieinnahme und der Rentenlast ist bedingt durch den Umfang der versicherten Gesamtheit. Ferner ist bei gegebener Rentenhöhe der von den Versicherten aufzuwendende Umlagebeitrag abhängig vom Verhältnis der Rentnerzahl zur Zahl der Beitragspflichtigen, also vom Altersaufbau der Bevölkerung. Damit hängt aber auch die Belastung der Öffentlichkeit, des Bundes und der Kantone, vom Umfang und der Struktur der erwachsenen Bevölkerung ab.

Das Fundament zu einer für Versicherte und Staat tragbaren Alters- und Hinterlassenenversicherung bilden bevölkerungsstatistische Untersuchungen,